



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

15. Jahrgang

5. Dezember 1985

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Vorläufige Wahlordnung für den Konvent der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29. November 1985

.....S. 1

Unlveril iot^{hek}
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Vorbemerkung :

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat die am 23.2.1983 von der Universität vorgelegte vorläufige Wahlordnung für den Konvent wegen einer Maßgabe, § 4 Abs . 3 der Wahlordnung zu ändern, nur aufschiebend bedingt genehmigt. Die Universität hat es abgelehnt, der Maßgabe zu folgen. Daraufhin hat der Minister die von ihm gewünschte Fassung des § 4 Abs . 3 Satz 1 anstelle der von der Universität beschlossenen Fassung durch Ersatzvornahme festgelegt. Die Gültigkeit der Ersatzvornahme und damit das Zustandekommen dieser Satzung ist Gegenstand eines schwebenden Rechtsstreits vor den Verwaltungsgerichten. Auch über den vorläufigen Rechtsschutz ist noch nicht abschließend entschieden. Das Ministerium besteht auf der Durchführung der sofortigen Vollziehung der Ersatzvornahme, obwohl die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen noch aussteht.

Vorläufige Wahlordnung für den Konvent der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 29.November 1985

Aufgrund § 106 Abs.2 Satz 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.Nov.1979 (GV.NW.S.926) in der Fassung des Gesetzes vom 18.12.1984 (GV.NW.S.800) und gemäß §§ 2 Abs.4, 130 Abs.1 S.2 WissHG hat der Rektor folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Wahlsystem und Wahlberechtigung

§ 1
Zusammensetzung des Konvents

Dem Konvent gehören 70 Mitglieder an, und zwar
28 Professoren,
14 wissenschaftliche Mitarbeiter,
14 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
14 Studenten.

§ 2
Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

§ 3
Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Konvents werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Professoren bilden die acht Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: erstens die Medizinische Fakultät (Wahlkreis 1), zweitens die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät (Wahlkreis 2), drittens die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Pädagogische Fakultät (Wahlkreis 3). Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Professoren im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in eine Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(3) Von den Konventssitzen der Professoren entfallen je einer auf die Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät, je drei auf die Rechts- und Staatswissenschaftliche, die Landwirtschaftliche und die Pädagogische Fakultät, je fünf auf die Medizinische und die Philosophische Fakultät sowie sieben auf die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(4) Von den Konventssitzen der wissenschaftlichen Mitarbeiter entfallen vier auf die Medizinische Fakultät (Wahlkreis 1) und je fünf auf die beiden übrigen Wahlkreise gem. Abs. 1 Satz 3.

(5) Die Wahl der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlkreis zu vergeben sind. Für einen Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei bleiben Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(6) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d' Hondt ' schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben • Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(7) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 5 bzw. Absatz 6 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so findet in dem betreffenden Wahlkreis eine Ergänzungswahl statt.

(8) Die Mitgliedschaft im Konvent endet durch a) Tod, b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grunde, c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit sowie d) Verlust der Mitgliedschaft in der Universität Bonn. Scheidet ein Mitglied aus dem Konvent aus, so rückt das Mitglied nach, das nach Abs. 5 bzw. Absatz 6 als nächstes zu berücksichtigen ist. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Zur Gültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis der jeweiligen Gruppe bedarf es einer Wahlbeteiligung von mehr als 25 v. H. der wahlberechtigten Gruppenmitglieder dieses Wahlkreises (Quorum). Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, findet frühestens zwei Wochen nach dem ersten ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen sind die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis des ersten Wahlgangs verbindlich. Wird auch dann keine Wahlbeteiligung von mehr als 25. v. H. der Wahlberechtigten erreicht, so vermindert sich in dem jeweiligen Wahlkreis die Zahl der Konventssitze dieser Gruppe um die Hälfte. Ergeben die danach zu verteilenden Sitze keine ganze Zahl, so wird nach oben gerundet.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die hauptberuflich in der Universität tätigen und im Landesdienst stehenden Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen

Mitarbeiter und die eingeschriebenen Studenten.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs.1 WissHG i. V. mit §§ 11 Abs.1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs . 4 WissHG. Gehört ein Wahlberechtigter verschiedenen Gruppen an, so hat er bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis er sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, ist die Eintragung im Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden , wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist. Das Wählerverzeichnis wird nach Wählergruppen und Wahlkreisen getrennt angelegt und enthält Namen, Vornamen , zuständiges Wahllokal sowie die Personalnummer bzw. die Paginier- und Matrikelnummer der Wahlberechtigten.

(2) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist vom Wahlleiter bekanntzumachen.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum Ablauf einer vom Wahlvorstand zu bestimmenden Frist diesem gegenüber beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet bei allen Streitigkeiten über die Durchführung der Wahl, insbesondere über Fragen der Wahlberechtigung sowie der Gruppen- bzw. Wahlkreiszugehörigkeit.

Zweiter Abschnitt: Wahlgane

§ 7

Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß.
- (2) Kandidaten für den Konvent dürfen den Wahlganen nicht angehören.

§ 8

Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes

werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Der Rektor lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschluß des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand überwacht die Wahl sowie die Auszählung der Stimmen. Er hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 9 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Er wird durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer unterstützt.

§ 10
Wahlprüfungsausschuß

Die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 19 werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 11
Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine.
- (2) Der Wahlvorstand macht die Wahl und die Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität bekannt. Sie sollen darüberhinaus durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
 1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
 4. eine Darstellung des Wahlsystems;
 5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
 6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;

7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis einzulegen, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. den Ort der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe und ihren Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises, die nicht selbst kandidieren. Erforderlich für eine ausreichende Unterstützung ist das Fünffache der Zahl der Kandidaten, die der Wahlvorschlag enthält. Gehören einem Wahlkreis weniger als zwanzig Wahlberechtigte an, so reicht für einen Wahlvorschlag die Unterstützung von drei Wahlberechtigten aus. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Er hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Ein Kandidat kann keinen Wahlvorschlag unterstützen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe des Wahlkreises;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Paginier- und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Personal- bzw. Paginier- und Matrikelnummer sowie eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten.

(3) Haben Wahlberechtigte auf mehreren Wahlvorschlägen unterschrieben, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Kandidaten benannt sein, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die gern. § 11 Abs. 2 bekanntzugeben ist.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 12 nicht entsprechen oder nicht in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 14

Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 15

Urnenwahl

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur in dem zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht und den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne wirft.

§ 16
Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe der Personal- bzw. Paginier- und Matrikelnummer sowie der Zustelladresse formlos beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist zu stellen.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung beantragen. Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Ausgabe der Zweitschrift wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale beim Wahlleiter eingeht.

(5) Eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird oder wenn sie nicht innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist.

(6) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und hält sie unter Verschuß.

(7) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand zur Prüfung und Registrierung der Stimmabgabe.

§ 17

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat Vorkehrungen zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer ständig anwesend sein, die verschiede-

nen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlungen zu sorgen. Der Wahlvorstand bestimmt die Wahlhelfer spätestens bis zum dritten Tage vor dem jeweiligen Wahltag.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag unter Aufsicht des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge :

1. Verteilung der durch Briefwahl eingegangenen Stimmen auf die zuständigen Wahllokale;
2. Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses ;
3. Ermittlung der Wahlbeteiligung nach Wählergruppen und Wahlkreisen ;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

Wird von einer Wählergruppe in einem Wahlkreis das Quorum (§ 3 Abs. 9) nicht erreicht, werden die Wahlumschläge nicht geöffnet und die Wählerstimmen nicht ausgezählt.

§ 18 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig , wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;

4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist;
7. bei Briefwahl der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind;
8. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 19

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Kandidaten ;

8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidaten;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes;
12. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten.

(3) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 20 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche

Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Rektor teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 23
Einberufung des Konvents

Der Rektor beruft die Mitglieder des Konvents zur konstituierenden Sitzung ein und übernimmt bis zur Wahl eines Vorsitzenden die Sitzungsleitung.

§ 24
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Entschließung des Rektors vom 23.2.1983, Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.1.1985 - I B 1 - 7641/041 - sowie der darin verfügten Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung. *)

Bonn, den 29.November 1985

Prof.Dr. Kurt Fleischhauer
Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

*) Dieser Erlaß ist aufgrund rechtzeitiger Klageerhebung (6 K 942/85 Verwaltungsgericht Köln) noch nicht bestandskräftig. Das Verfahren ist derzeit beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig.